

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Süd im Sand II“ der Gemeinde Röttenbach nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach hat in seiner Sitzung vom 16.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Süd im Sand II“ erneut zu ändern.

Es ist vorgesehen, den strikten Ausschluss von Einzelhandel im Gebiet aufzuheben und begrenzte Verkaufsflächen zuzulassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke Fl.-Nrn. 432/3, 432/4, 432/5, 432/6, 432/7, 432/8, 432/9, 432/10, 432/11, 432/12, 432/13, 432/14, 432/15, 432/16, 432/17, 438, 438/1, 438/2, 438/3, 438/4, 438/5, 438/6, 438/7, 438/8, 439, 439/3, 439/4, 439/5, 439/6, 439/7, 439/10, 439/14, 439/17 und 450/69 Tfl. der Gemarkung Röttenbach.



Mit der Erarbeitung der Bebauungsplanänderung wurde das Büro Stadt & Land aus Neustadt / Aisch beauftragt.

Der Änderungsentwurf liegt einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12. September 2022 bis einschließlich 14. Oktober 2022

im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Bauamt, OG, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Gleichzeitig stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Röttenbach zur Einsichtnahme oder zum Download bereit.

Folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplanverfahren sind verfügbar:

- Ergänzung der Begründung Grünordnungsplan mit Aussagen zu Schutzgut Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Ausgleichsflächen- und Grünflächenkonzept;
- Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt mit Aussagen zu Immissionsschutz und Abfallwirtschaft;
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Hinweisen zu land- und forstwirtschaftlichen Belangen;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg mit Hinweisen zu Starkregenereignissen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind schriftlich an die Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach zu richten. Sie können aber auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Bauamt, erklärt werden.

Nach Ablauf der Frist prüft der Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht eingebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Röttenbach, den 02.09.2022



GEMEINDE RÖTTENBACH

Ludwig Wahl
Erster Bürgermeister